



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

21. März 2022

Nr. 06/2022

Inhalt

Seite

UNIcert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 8 Abs. 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 26. Juni 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 28/2019, S. 1087) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Nordhausen. Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat am 23.02.2022 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschlossen, der Präsident hat am 23.02.2022 die Ausbildungs- und Prüfungsordnung genehmigt.

Vorbemerkungen

Das Sprachenzentrum der Hochschule Nordhausen trägt mit einer UNICert®-adäquaten Fremdsprachenausbildung der Schwerpunktsetzung der Hochschule auf Internationalität Rechnung. Mit dem Angebot, UNICert®-Prüfungen abzulegen, wird es den Studierenden ermöglicht, ihre an der HS Nordhausen erworbenen fremdsprachlichen Kompetenzen im europäischen Hochschulkontext zu dokumentieren.

Ausbildungsordnung

§ 1

Gegenstand und Ziele des fremdsprachlichen Lehrangebots

(1) Das Lehrangebot für UNICert® umfasst die Sprache Englisch auf zwei Niveaustufen. In der genannten Sprache können – bei genügender Teilnehmerzahl an den jeweiligen Sprachkursen – folgende Abschlüsse erreicht werden:

| Sprache | UNICert® II | UNICert® III |
|----------|-------------|--------------|
| Englisch | x | x |

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der im Studienangebot bestehenden Kurse. Soweit gesonderte UNICert®-Kurse angeboten werden, müssen im Regelfall mindestens zehn Studierende teilnehmen, die Höchstzahl dabei ist auf 20 begrenzt.

(2) Die Ausbildung umfasst auf den Stufen II und III Englisch berufsorientierte und fachsprachlich orientierte Kurse im Umfang von 8 SWS, was bei entsprechender Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der Kurse mindestens 8 ECTS-Kreditpunkten entspricht.

(3) Die fachsprachlich orientierten Kurse in Englisch werden entsprechend des Studienangebots in folgenden Bereichen angeboten:

- a. English for Business
- b. English for Public Management
- c. English for Social Sciences
- d. English for Engineering
- e. English for Information Technologies

(4) Mit dem Kursangebot werden folgende Ziele verfolgt:

- a. die Befähigung der Studierenden zur Bewältigung allgemeinsprachlicher, berufs- und hochschulbezogener Situationen
- b. die Vertrautheit mit Aspekten der interkulturellen Kommunikation

- c. die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen im Beruf
- d. ein handlungsorientierter Einsatz der Fremdsprache für berufliche Situationen

(5) Alle Stufen beinhalten die Vermittlung sprachlicher Kenntnisse (Lexik, Grammatik, Phonetik, Orthographie, etc.) und das Training sprachlicher Fertigkeiten (Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher Ausdruck und schriftliche Textproduktion) sowie die Vermittlung interkultureller Aspekte.

§ 2

Voraussetzungen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Der Besuch der fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen für Englisch setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Einstufungstest voraus.

§ 3

Lerninhalte

Die Studieninhalte der einzelnen Kurse sind in den studiengangspezifischen Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 4

UNICert®-Stufen

(1) Die UNICert®-Stufe II ermöglicht eine erste generelle berufsorientierte sowie – wenn dies die Zusammensetzung der Gruppen erlaubt – eine erste fachorientierte Ausrichtung. Sie führt zu einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsorientierten Situationen und bildet die unterste Mobilitätsstufe (z.B. für Auslandspraktika). Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B2 („Vantage“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) Die UNICert®-Stufe III setzt das Modell der zweiten Stufe auf höherem Niveau fort. Studierende dieser Stufe sollen den sprachlichen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthalts im Ausland in besonderen Maße, d.h. ohne weiteren formalisierten Sprachunterricht gewachsen sein. Es ist dies die empfohlene Mobilitätsstufe für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte (z.B. für ein Auslandsstudium). Sie bereitet auf die Verwendung der Sprache im Beruf vor. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C1 („Effective Operational Proficiency“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Prüfungsordnung

§ 1

Gegenstand der Prüfung

(1) An der Hochschule Nordhausen wird eine studienintegrierte sowie studienergänzende Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden kann.

(2) Träger dieser hochschulspezifischen und hochschuladäquaten Fremdsprachenausbildung ist das Sprachenzentrum der Hochschule Nordhausen. Nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten wird UNICert® auf den unter § 1 Abs. 1 der Ausbildungsordnung genannten Sprachen und Stufen mit unterschiedlichen Fachorientierungen angeboten.

(3) Jede der Stufen entspricht einem Ausbildungsabschnitt von mindestens 8 SWS (und dementsprechend mindestens 8 ECTS-Kreditpunkten).

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt einem Prüfungsausschuss, der für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig ist. Dem Prüfungsausschuss gehört die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums und zwei weitere hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums an, diese werden in Form einer Wahl durch alle hauptamtlichen Lehrkräfte des Sprachenzentrums bestimmt. Die Amtszeit der gewählten Lehrkräfte beträgt vier Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann bis auf Widerruf die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie formelle Angelegenheiten auf den/die Vorsitzende/n übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin/den Prüfer sowie die Beisitzerin/den Beisitzer für die einzelnen Prüfungskommissionen sowie Korrektur und Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungen. Mitglieder einer Prüfungskommission können hauptamtlich Lehrende des Sprachenzentrums, andere prüfungsberechtigte Personen der Hochschule Nordhausen oder anderer Hochschulen und Lehrbeauftragte sein.

(4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

(1) Für die Zulassung einer Kandidatin/eines Kandidaten zur Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Für Stufe II:

- Immatrikulation oder berufliche Tätigkeit an der Hochschule
- Nachweis über mindestens 75%ige Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS des entsprechenden Ausbildungsabschnittes in der gewählten Sprache und Stufe
- die betreffende Prüfung darf in der gewählten Sprache und Stufe nicht endgültig nicht bestanden sein.

2. Für Stufe III:

Neben den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen muss für Stufe III zusätzlich folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- bestandene Studienleistungen des entsprechenden Ausbildungsabschnitts im Umfang von 8 SWS.

(2) UNICert®-Prüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Ergebnis eines Einstufungstests oder dem Ergebnis eines fremdsprachlichen Gesprächs mit den jeweiligen Sprachlehrenden.

(3) Sollte eine Prüfungs- oder Studienleistung in der entsprechenden Fremdsprache im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes gemäß ECTS angerechnet worden sein, gilt diese Anrechnung auch für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung für die Prüfung erfolgt beim Sprachenzentrum innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen. Bei der Anmeldung muss die Kandidatin/der Kandidat durch entsprechende Belege nachweisen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung nach § 3 erfüllt sind.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob schon ein Versuch vorliegt, die entsprechende Prüfung abzulegen und ob diese gegebenenfalls endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt auch für Prüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 nicht erbracht werden konnten. Die Ablehnung ist der Kandidatin/dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Die Abschlüsse auf der UNICert®-Stufe II werden kumulativ erworben und ergeben sich aus den Noten der Studienleistungen oder Teilleistungen, die in dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt im Umfang von 8 SWS erworben wurden. Die Abschlüsse auf der UNICert®-Stufe III werden auf Basis einer gesonderten Prüfung nach erfolgreichem Abschluss der Sprachlehrveranstaltungen (im Umfang von 8 SWS) vergeben. Das Sprachenzentrum bietet in der Regel in der Prüfungszeit einen Termin für Stufe III-Prüfungen an.
- (2) Auf allen UNICert®-Stufen werden, den Inhalten der Ausbildungsordnung entsprechend, die vier sprachlichen Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher Ausdruck und Textproduktion geprüft. Bei berufs- oder fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben den entsprechenden Fachgebieten entnommen. Als Fachgebiete gelten hier:
- a) Wirtschaftswissenschaften
 - b) Sozialwissenschaften
 - c) Public Management
 - d) Ingenieurwesen
 - e) Information Technologies.
- (3) Für die Prüfungen auf den einzelnen Stufen gelten folgende Anforderungen:

| | | |
|-----------|---|--------|
| Stufe II | <u>Mündliche Prüfung:</u> Präsentation und Diskussion | 20 min |
| | <u>Mündliche oder schriftliche Prüfungen:</u> Hörverstehen | 20 min |
| | Leseverstehen | 60 min |
| | <u>Schriftliche Prüfung:</u> Klausur schriftliche Textproduktion | 60 min |
| Stufe III | <u>Mündliche Prüfung:</u> Präsentation und Diskussion | 30 min |
| | <u>Mündliche oder schriftliche Prüfungen:</u> Hörverstehen | 30 min |
| | Leseverstehen | 60 min |
| | <u>Schriftliche Prüfungen:</u> Klausur schriftliche Textproduktion | 90 min |

- (4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.

§ 6 Bewertung

(1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

| | | | | |
|-----|-----|-----|-------------------|---|
| 1,0 | 1,3 | | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 1,7 | 2,0 | 2,3 | gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 2,7 | 3,0 | 3,3 | befriedigend | eine durchschnittliche Leistung |
| 3,7 | 4,0 | | ausreichend | eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt |
| | 5,0 | | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Die schriftlichen Prüfungen werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der in der Regel eine Prüferin/einen Prüfer und eine Beisitzerin/einen Beisitzer angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

(4) Weichen die Bewertungen der Prüferin/des Prüfers und der Beisitzerin/des Beisitzers voneinander ab, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen.

(5) Wenn die Bestellung einer zweiten Prüferin/eines zweiten Prüfers oder Beisitzerin/Beisitzer die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite Person abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der UNICert®-Prüfungsausschuss.

(6) Alle Prüfungsteile gehen gleichwertig – ohne vorherige Rundung – in die Gesamtnote ein. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Es werden folgende Gesamtprädikate vergeben:

| | |
|----------------------------|--------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| 1,6 bis einschließlich 2,5 | gut |
| 2,6 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| 3,6 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |

§ 7 Einsicht

Kandidatinnen/Kandidaten wird auf Antrag nach Beendigung der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Ein Antrag auf Einsichtnahme ist an den UNICert®-Prüfungsausschuss zu richten. Einsichtnahme und die Geltendmachung von Einwänden müssen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgen. Die Geltendmachung von Einwänden muss an den UNICert®-Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen. Der UNICert®-Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung über die Einwände innerhalb von 4 Wochen. Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 8 Ergebnis und Zertifikat

(1) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt.

(2) Die Bewertung aller Teilprüfungsleistungen sind den Kandidatinnen/den Kandidaten spätestens 12 Wochen nach der letzten Teilprüfung mitzuteilen.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Es enthält Angaben über die gewählte Sprache, den Ausbildungsgang, die Teilnoten sowie die Gesamtnote. Es enthält außerdem generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen mit Verweis auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem UNICert®-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der UNICert®-Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Prüfung zum nächsten Termin abgelegt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsteile sind anzurechnen.

(3) Eine gesamte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sich die Kandidatin/der Kandidat unlauterer Hilfsmittel bedient, einen Täuschungsversuch unternimmt oder den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört. In diesen Fällen ist die betreffende Person von der Prüfung auszuschließen.

§ 10

Wiederholung

(1) Die Wiederholung eines oder mehrerer nicht bestandener Prüfungsteile ist zum nächsten Prüfungstermin möglich.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Hierüber entscheidet der UNICert®-Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Nordhausen vom 06. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 7/2017, S. 2) außer Kraft.

Nordhausen, 28.02.2022

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident